

Informationen zum Wahlpflichtpraktikum

Das Wahlpflichtpraktikum findet als Praxisphase nach §21 SozPädVO im 2. Ausbildungsjahr statt, es umfasst 12 Wochen. Das Wahlpflichtpraktikum dauert vom 03.01.2023 bis 24.03.2023.

In welchen Arbeitsbereichen und Einrichtungen der sozialpädagogischen Arbeit kann ich das Wahlpflichtpraktikum absolvieren?

Sie können das Wahlpflichtpraktikum in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 18 Jahren absolvieren, z.B. in Ganztagsgrundschulen in geschlossener und offener Form, Schulstationen/Schulsozialarbeit, in Integrierten Sekundarschulen, in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und in Tagesgruppen für Kinder und Jugendliche.

Wie finde ich mein bevorzugtes Arbeitsfeld und eine entsprechende Einrichtung?

Bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz können Ihnen folgende Fragen helfen: „Welche Erfahrungen habe ich schon gemacht und wie kann ich darauf aufbauen? Welche Arbeitsbereiche möchte ich noch kennen lernen? Welche Erfahrungen habe ich in der Hospitationswoche gemacht? Was schwebt mir perspektivisch für das Wahlpraktikum vor?“ usw. Sie können sich in der Praktikumsberatung (Frau Lutze/ Frau MacDougall/ Frau Potalivo) beraten lassen, aber auch andere geeignete Lehrkräfte ansprechen. Adressen von Einrichtungen finden Sie in den Ordnern, die im Vorraum von 107 stehen. Weiter ist die Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (www.berlin.de/sen/bjf/) hilfreich. Wenn Sie eine Einrichtung gefunden haben, vereinbaren Sie nach Möglichkeit mit der Leitung einen Hospitationstermin von mehreren Stunden. Bestehen Sie darauf, Ihre*n Anleiter*in kennen zu lernen, so dass Sie sich über Ihre Vorstellung von Ausbildung im Praktikum austauschen können. Machen Sie sich vorher Gedanken darüber, was Ihnen wichtig ist und welche Fragen Sie haben.

Welche Voraussetzungen müssen die Einrichtungen erfüllen?

Die Einrichtungen müssen eine Anerkennung als Ausbildungsstätte von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie haben. Die Einrichtungen müssen Ganztageseinrichtungen sein; Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen müssen eine tägliche Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden aufweisen. Sie müssen geeignete Fachkräfte zur Anleitung zur Verfügung stellen, einen Ausbildungsplan und eine Beurteilung schreiben und die Praktikant*inn*en für den praxisbegleitenden Unterricht freistellen.

Wer darf mich anleiten?

Ihre Anleitung muss staatlich anerkannte*r Erzieher*in, Heilpädagog*in, Sozialpädagog*in oder eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft sein. Sie/er muss nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz mindestens zwei Jahre hauptberuflich tätig sein. Gut wäre es, wenn sie/er auch eine Anleitungsf Fortbildung gemacht hat.

Wie viele Stunden muss ich täglich bzw. wöchentlich arbeiten?

Als Studierende im Praktikum sind Sie vier Tage in der Woche in Ihrer Einrichtung tätig und einen Tag im praxisbegleitenden Unterricht in der Schule.

Ihre tägliche Arbeitszeit umfasst sieben Stunden praktische Tätigkeit. Dies bedeutet, Sie sind an Ihren vier Praxistagen sieben Stunden am Tag in die pädagogische Arbeit Ihrer Einrichtung eingebunden. Hinzu kommt eine Stunde Vor- und Nachbereitungszeit pro Tag für die pädagogische Arbeit sowie für weitere Aufgaben, die sich aus schulischen Aufträgen ergeben können (vgl. §23 SozPädVO), die nicht in der Einrichtung getätigt wird. Außerdem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten hinzuzurechnen.

Was muss ich tun, wenn ich einen Praktikumsplatz gefunden habe?

Wenn Sie von der Leitung der Einrichtung oder dem Träger eine Zusage bekommen haben, lassen Sie sich bitte die Einverständniserklärung (rosa Antrag) ausfüllen. Hiermit bestätigt die Einrichtung, dass Sie Ihr Wahlpflichtpraktikum in dieser Einrichtung den Ausbildungsbestimmungen entsprechend absolvieren können. Diese Einverständniserklärung reichen Sie dann bei der Praktikumsberatung und -vermittlung (über die Postfächer von Frau Lutze, Frau MacDougall und Frau Potalivo) ein. Auf Basis dieses Antrags wird Ihnen schriftlich eine Zustimmung erteilt. Reichen Sie diese Zustimmungserklärung in der Einrichtung ein, erst dann ist der Praktikumsvertrag bewilligt und abgeschlossen.

Ist mein Praktikum gefährdet, wenn ich krank werde? Was muss ich tun, wenn ich krank bin?

Wenn Sie krank sind, benachrichtigen Sie bitte noch vor Dienstantritt die Einrichtung und so schnell wie möglich die Fachschule (praxisbegleitende Lehrkraft). Sind Sie länger als drei Arbeitstage erkrankt, müssen Sie der Fachschule ein ärztliches Attest vorlegen.

Ausfallzeiten wegen Krankheit oder sonstigen, von Ihnen nicht zu vertretende Fehlzeiten können nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht mehr als 20 % der Praktikumszeit betreffen und das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist (12 Fehltage insgesamt für 20% Fehltage in der Praxisstelle und 20% Fehltage im praxisbegleitenden Unterricht – in keinem der beiden Bereiche dürfen die 20% überschritten werden). Sollten Sie länger als 12 Tage erkrankt sein, müssen Sie diese Zeit noch innerhalb des Semesters nacharbeiten. Solche Situationen erfordern immer Einzelfalllösungen, hier stehen wir Ihnen gerne zur Beratung zu Verfügung.

Unentschuldigte Fehlzeiten gefährden Ihre Ausbildung und können zu einem Ausschluss aus der Fachschule führen (SozpädVO §22).

Wie werde ich von der Fachschule begleitet?

Während des Wahlpflichtpraktikums haben Sie einmal wöchentlich praxisbegleitenden Unterricht, in einer Gruppe von maximal acht Studierenden der Semestergruppe. Die praxisbegleitende Lehrkraft führt ein Gespräch mit Ihnen und der Anleitung in der Einrichtung.

Welche Leistungen muss ich erbringen, um das Wahlpflichtpraktikum zu bestehen? Wer entscheidet darüber?

Für das Bestehen des Wahlpflichtpraktikums sind drei Leistungen erforderlich:

1. Das Bestehen Ihrer sozialpädagogischen Arbeit in der Praxis:

Am Ende entscheidet die Einrichtung darüber, ob Sie das Wahlpflichtpraktikum in der Einrichtung bestanden haben. Hierüber fertigt die Einrichtung eine Beurteilung an, die der Fachschule vorgelegt wird. Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie die Beurteilung zur Kenntnis.

2. Das Bestehen des praxisbegleitenden Unterrichts:

Ihr*e Tutor*in entscheidet, ob Sie den praxisbegleitenden Unterricht bestanden haben. Dies wird schriftlich begründet. Sie bekommen eine Kopie dieser Beurteilung.

3. Das Bestehen des Praktikumsberichtes:

Über Ihre Arbeit in der sozialpädagogischen Einrichtung fertigen Sie einen Praktikumsbericht an. Diesen reichen Sie zu einem von der Fachschule bestimmten Termin bei der praxisbegleitenden Lehrkraft ein. Kriterien für den Praktikumsbericht finden Sie im Leitfaden für das Wahlpflichtpraktikum. Die praxisbegleitende Lehrkraft entscheidet, ob der Praktikumsbericht den Ansprüchen entspricht, und fertigt hierüber eine schriftliche Beurteilung an, die Sie ebenfalls als Kopie erhalten.

Auf Basis dieser drei Beurteilungen entscheidet die PBU-Lehrkraft (Tutor*in) gemäß SozpädVO §26 über das Bestehen des Wahlpflichtpraktikums.

Berlin, September 2022



Beate Lutze
Praxisbüro



Silke MacDougall
Praxisbüro



Claudia Potalivo
Praxisbüro

PFH-Praktikumsberatung und –vermittlung:

Beate Lutze

Tel.: 21730-174,

e-mail: lutze@pfh-berlin.de

Silke MacDougall

Tel.: 21730-174,

e-mail: macdougall@pfh-berlin.de

Claudia Potalivo

Tel.: 21730-249,

e-mail: potalivo@pfh-berlin.de